

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und der

**Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe Bremen gGmbH,
Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen**

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Petri & Eichen, Diakonische Kinder- und Jugendhilfe gGmbH – im folgenden Einrichtungsträger genannt – in den **zwei Jugendwohngemeinschaften Kurfürstenallee 41 C und 43, 28211 Bremen**, für junge Menschen bzw. deren Personensorgeberechtigte erbringt, die Ansprüche auf Hilfe gemäss §§ 27, 34 oder 41 SGB VIII (KJHG) haben.

1.2 Es gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001 in der neuesten Fassung.

2. Leistung

Die Leistungen werden auf der Grundlage der derzeitigen fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist) unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten Nebenbedingungen erbracht. Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

Das Angebot basiert auf dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/ Jugendwohngemeinschaft.

Ergänzend dazu:

Plätze: Der Vereinbarung liegt eine Platzzahl von 12 Plätzen zugrunde. Bei Bedarf kann einer der Plätze als Außenplatz bereit gestellt werden.

Die Miete für die Außenwohnung ist im Entgelt enthalten.

Zielgruppe: Jungen und Mädchen ab 16 Jahren (mit Zustimmung des Landesjugendamtes: ab 15 Jahren)

Personalschlüssel: Im Entgelt berücksichtigt sind ■■■ Stellen für Sozialpädagogen, ■■■ Stelle Reinigungspersonal sowie zusätzliche Mittel für Nacht- und Rufbereitschaften.

Weiterhin stehen Mittel für anteilige Geschäftsführung, fachliche Leitung/ Koordination, Psychologe, Verwaltung, Hausmeister, Qualitätsbeauftragte, Kinderschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte und für Supervision/ Fortbildung zur Verfügung.

Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Absatz 1 Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach den §§ 30 Abs. 5 und 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L und TV-L S) und verpflichtet sich, die im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Personal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit, die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

Betreuungszeiten: In der Regel 14 – 23 Uhr; an Wochenenden geringere Betreuung; während der Schulzeiten werden Frühdienste gemacht; bei Bedarf z. B. in Krisenzeiten Nachtbereitschaften.

Miete, Energieanteil und HLU: Neben dem Entgelt sind den Bewohnern Hilfe zum Lebensunterhalt und anteilige Miet- sowie Energiekosten zu gewähren.

Ab 01.02.2024 ändert sich der Mietanteil auf € 177,23 monatlich und der Energieanteil auf € 60,74 monatlich.

Durch das Entgelt werden folgende Kosten **nicht** abgedeckt:

- Bekleidungskosten,
- Taschengeld,
- Lebensmittel,
- persönliche Körperpflege- und Reinigungsmittel,
- Möbelierung der Bewohnerzimmer einschließlich entsprechender Renovierungskosten.

Im Entgelt sind die Aufwendungen für Ferienfahrten enthalten.

Räumlichkeiten: 12 Einzelzimmer, Gruppenräume, Küchen, Bäder/ WCs, Büroräume, Sauna, Waschkeller mit Waschmaschinen und Trocknern;

bei Bedarf: voll ausgestattete Ein-Zimmer-Wohnung. Die Miete für die Außenwohnung ist im Entgelt enthalten.

Häuser: Zwei große dreigeschossige Bremer Häuser (Wohn- und Nutzfläche jeweils 222,38 qm incl. Keller) mit Gärten und Garagen.

Bewirtschaftung: Wäschewaschen, Reinigung der gesamten Häuser, Einkauf und Zubereitung aller Mahlzeiten durch die Jugendlichen (unter Mithilfe der Betreuer).

Qualitätssicherung:

Die Qualitätssicherung erfolgt durch regelmäßige Besprechungen, Konzeptentwicklung, Teamentwicklung, Personalentwicklung incl. Fort-/ Weiterbildung und Supervision, Dokumentation von Prozessen und Leistungen, fachliche Kontakte zu vergleichbaren Einrichtungen, Mitarbeit in Gremien, Arbeitsgruppen und Fachverbänden.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab 01.02.2024 bis 31.01.2025 beträgt die Gesamtvergütung

€ 152,16 pro Person/ täglich.

Die Gesamtvergütung gliedert sich in

- ein Entgelt für das Regelleistungsangebot in Höhe von

€ 145,21 pro Person/ täglich,

- ein Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen in Höhe von

€ 6,95 pro Person/ täglich.

Die Berechnungsgrundlagen der genannten Pauschalen sind den beigefügten Berechnungsblättern zu entnehmen, die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

4. Geltungsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Februar 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der in Absatz 1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5. Qualitätssicherungsvereinbarung

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen ab. Weiterhin gelten die Regelungen im Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII vom 15. November 2001.

Sollten sich Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen.

Im Sinne der Rahmenvereinbarung zur Qualitätsentwicklung nach § 78b Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 8 Landesrahmenvertrag SGB VIII vom 13.03.2009 erstattet der Leistungserbringer alle zwei Jahre einen Qualitätsentwicklungsbericht unter Verwendung des „Berichtsrasters für die Qualitätsentwicklung“.

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass der Qualitätsbericht – hier für die Jahre 2025 und 2026 – dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe spätestens bis zum 31.03.2027 zugeht.

6. Sonstiges

Soweit landeseinheitliche und einrichtungsübergreifende Regelungen im Rahmen der Vertragskommission festgelegt werden, finden diese Anwendung. Es sind dann unverzüglich Verhandlungen zur Anpassung dieses Vertrages aufzunehmen.

Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, August 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**
Im Auftrag

Einrichtungsträger

